



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 13.05.2024

Ausdifferenzierung der Ukrainer in Bayern

Nach einer Konferenz der Innenminister zum Umgang mit dem Begehren der Ukraine, nach Deutschland entwichene ukrainische Staatsbürger zu rekrutieren, hat Bundeskanzler Olaf Scholz eine Woche später ein erstes Indiz erkennen lassen, wie mit diesem Begehren umgegangen werden könnte: *„In Deutschland ist es für jeden, der hier erwerbstätig ist und sich nichts zuschulden kommen lässt, ziemlich sicher, dass er oder sie hier auch bleiben kann‘, sagte der Bundeskanzler vor Lesern der ‚Märkischen Allgemeinen Zeitung‘ in seiner Heimatstadt Potsdam. Und wurde noch deutlicher: ‚Über die Erwerbstätigkeit entsteht auch die Aufenthaltssicherheit.‘“* (www.bild.de¹)

Würde sich diese Position durchsetzen, dann könnten Ukrainer ohne Arbeitsstelle auf eine aktuell noch unbekannte Weise mit den ukrainischen Behörden in Kontakt gebracht werden. Dies betreffe mindestens den männlichen Anteil von über 800 000 Personen: *„Seit zwei Jahren tobt der Krieg in der gesamten Ukraine. 1,1 Mio. ukrainische Kriegsflüchtlinge leben aktuell in Deutschland. Doch nur jeder Fünfte arbeitet. Der Rest kassiert Bürgergeld und Arbeitslosengeld.“* (www.bild.de²)

Die Frage 6.3 bezieht sich auf die Aktualisierung der Frage 1.3 aus der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 18/25327.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Anzahl der Ukrainer in Bayern 5
- 1.1 Wie viele Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern gemeldet, die als ausschließliche Staatsangehörigkeit die ukrainische haben (bitte die Zahl der Personen offenlegen, die die Staatsregierung als Kriegsflüchtlinge behandelt, z. B. indem sie diesen entsprechende Leistungen zukommen lässt)? 5

1 <https://www.bild.de/politik/inland/darf-nur-bleiben-wer-arbeitet-scholz-ansage-an-ukraine-fluechtlinge-6641c5d66283a255beb38b5b>

2 <https://www.bild.de/politik/inland/ukrainer-in-deutschland-darum-arbeiten-wir-nicht-65d5da7308548557652e9f9f>

1.2	Wie viele Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern gemeldet, die neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben (bitte die Zahl der Personen offenlegen, die die Staatsregierung als Kriegsflüchtlinge behandelt, z. B. indem sie diesen entsprechende Leistungen zukommen lässt)?	5
1.3	Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Personen haben auch die deutsche Staatsangehörigkeit (bitte die Zahl der Personen offenlegen, die die Staatsregierung als Kriegsflüchtlinge behandelt, z. B. indem sie diesen entsprechende Leistungen zukommen lässt)?	5
2.	Unterstützungsleistungen	6
2.1	Wie viele der in Frage 1 abgefragten Personen sind zu dem in Frage 1 angefragten Zeitpunkt mithilfe der Staatsregierung – also seien es eigene Leistungen der Staatsregierung oder Leistungen des Bundes, die mithilfe der Staatsregierung an den Adressaten übergeben werden – in den Genuss von finanziellen Unterstützungsleistungen gekommen (bitte so weit ausdifferenzieren wie möglich)?	6
2.2	Wie viele der in Frage 1 abgefragten Personen sind zu dem in Frage 1 angefragten Zeitpunkt mithilfe der Staatsregierung – also seien es eigene Leistungen der Staatsregierung oder Leistungen des Bundes, die mithilfe der Staatsregierung an den Adressaten übergeben werden – in den Genuss von nichtfinanziellen Unterstützungsleistungen gekommen, also z. B. durch das Stellen von Unterkünften o. Ä. (bitte so weit ausdifferenzieren wie möglich)?	7
2.3	Aus welcher Rechtsgrundlage leitet sich jede der in den Fragen 2.1 und 2.2 abgefragten Unterstützungsleistungen ab (bitte lückenlos offenlegen)?	7
3.	Unterstützungsleistungen	8
3.1	Wie geht die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei Ukrainern, denen das Heimatland keinen neuen Pass ausstellt, mit § 3 Abs. 1 AufenthG „Passpflicht ... Ausländer dürfen ... sich nur im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen ... Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2)“ betreffend der Identitätsfeststellung um, wenn keine gültigen Ausweise mehr vorgezeigt werden können (bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen offenlegen)?	8
3.2	Wie geht die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei Ukrainern, denen das Heimatland keinen neuen Pass ausstellt, mit § 3 Abs. 1 AufenthG „Passpflicht ... Ausländer dürfen ... sich nur im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen ... Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2)“ betreffend der Zumessung und/oder Übergabe von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungen um (bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen offenlegen)?	8

3.3	Welche Unterstützungsleistungen leistet die Staatsregierung entweder unmittelbar oder mittelbar an Ukraineflüchtlinge, die nicht durch den Bund vollumfänglich erstattet werden (bitte jede dieser Leistungen lückenlos offenlegen)?	8
4.	Unterstützung zur Rekrutierung von Ukrainern	9
4.1	Unterstützt die Staatsregierung die Initiative des Hessischen Staatsministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Prof. Dr. Roman Poseck vor dem Treffen der Innenminister am ersten Dienstag im Mai, der Ukraine in Deutschland dabei zu helfen, Wehrpflichtige zu rekrutieren (bitte begründen)?	9
4.2	Wenn nein zu Frage 4.1, aus welchen Gründen trägt die Staatsregierung dazu bei, die ukrainischen Streitkräfte in ihrem Kampf gegen die aktuelle Invasion dadurch zu schwächen, indem sie durch ihr Nein zu Frage 4.1 potenzielle ukrainische Wehrfähige vor dem Zugriff ihrer Regierung abschirmt und dadurch zum bestehenden Personalproblem der ukrainischen Streitkräfte beiträgt (bitte ausführlich begründen)?	9
4.3	Welche Positionen hat die Staatsregierung an dem in Frage 4.1 abgefragten Dienstag zum weiteren Umgang mit Ukrainern vertreten, die unter den Innenministern keine Mehrheit gefunden haben (bitte vollzählig aufschlüsseln)?	9
5.	Zu Ukrainern in Bayern erhobene Daten	10
5.1	Welche Daten erhebt die Staatsregierung regelmäßig von Ukrainern mindestens, wenn diese in Bayern ein Aufenthaltsrecht haben und/oder einen Wohnsitz haben und/oder Leistungen von/durch die Staatsregierung beziehen (bitte zu erhebende Mindestangaben vollständig offenlegen, z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft etc.)?	10
5.2	In welchen Datenbanken werden die in Frage 5.1 abgefragten Daten gespeichert (bitte lückenlos offenlegen)?	10
5.3	Welche Stellen der Staatsregierung – und nach Kenntnis der Bundesregierung – haben regelmäßigen Zugriff auf jede der in Frage 5.2 abgefragten Datenbanken (bitte lückenlos offenlegen)?	10
6.	Kraftfahrzeuge aus der Ukraine in Bayern	11
6.1	Wie viele in der Ukraine haftpflichtversicherte Fahrzeuge werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage – ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung – in Bayern betrieben, z. B. weil deren Eigentümer in Bayern einen Wohnsitz unterhält?	11
6.2	Wie viele in der Ukraine haftpflichtversicherte Fahrzeuge wurden in jedem der Jahre seit 2020 durch Behörden in Bayern umgemeldet (bitte jahresweise aufschlüsseln)?	11
6.3	Wie entwickelt sich die Anzahl der Verkehrsunfälle seit 2022 weiter, bei denen in der Ukraine angemeldete Fahrzeuge verwickelt waren, die keine Deckung einer Haftpflichtversicherung hatten (vgl. Drs. 18/25327, Frage 1.3, bitte zeitlich so weit wie möglich aktualisieren)?	11

7.	Herkunft	11
7.1	Welche Informationen erhebt die Staatsregierung über die Herkunft der in Frage 1 abgefragten Personen in der Ukraine, z. B. mithilfe einer Erhebung/Abfrage des letzten Wohnsitzes?	11
7.2	Welche Informationen erhebt die Staatsregierung über die Herkunft der in Frage 6 abgefragten Fahrzeuge aus der Ukraine, z. B. mithilfe einer Erhebung/Abfrage des Orts der letzten Zulassung?	11
7.3	Wie verteilen sich die in den Fragen 7.1 und 7.2 abgefragten Zahlen in jeden der Oblaste der Ukraine (bitte lückenlos aufschlüsseln)?	12
8.	Welche Abteilung eines Staatsministeriums ist innerhalb der Staatsregierung dafür zuständig, Vorlagen für eine Position zur Unterstützung zur Rekrutierung von Ukrainern zu erarbeiten (bitte begründen)?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 14.06.2024

1. **Anzahl der Ukrainer in Bayern**
 - 1.1 **Wie viele Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern gemeldet, die als ausschließliche Staatsangehörigkeit die ukrainische haben (bitte die Zahl der Personen offenlegen, die die Staatsregierung als Kriegsflüchtlinge behandelt, z. B. indem sie diesen entsprechende Leistungen zukommen lässt)?**
 - 1.2 **Wie viele Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern gemeldet, die neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben (bitte die Zahl der Personen offenlegen, die die Staatsregierung als Kriegsflüchtlinge behandelt, z. B. indem sie diesen entsprechende Leistungen zukommen lässt)?**
 - 1.3 **Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Personen haben auch die deutsche Staatsangehörigkeit (bitte die Zahl der Personen offenlegen, die die Staatsregierung als Kriegsflüchtlinge behandelt, z. B. indem sie diesen entsprechende Leistungen zukommen lässt)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters (AZR) als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 8. Oktober 2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

Nach der Auswertung des AZR hielten sich zum 30. April 2024 186 341 ukrainische Staatsangehörige in Bayern auf. Hiervon waren zum 28. April 2024 159 852 Ukraineerinnen und Ukrainer gelistet, die die Ukraine infolge des russischen Angriffskrieges seit 24. Februar 2022 verlassen haben. Ob und wie viele der Betroffenen daneben noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, kann anhand der vorliegenden Daten nicht ermittelt werden, da etwaige doppelte Staatsangehörigkeiten im Sinne der Anfrage nicht in den für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden AZR-Statistiken enthalten sind. Es kann insoweit lediglich mitgeteilt werden, dass über das Prüfungsverfahren im Kontext doppelte ukrainische-ungarische Staatsangehörigkeiten (vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer und Gerd Mannes [AfD] vom 24. Februar 2024 [Drs. 19/1138], Fragen 4.1 bis 7.3) mit Stand 11. April 2024 bei 271 Personen neben einer ukrainischen auch eine ungarische Staatsangehörigkeit festgestellt werden konnte.

Soweit ukrainische Staatsangehörige neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit auch eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden diese nicht im Ausländerzentralregister erfasst und fallen auch nicht unter die für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine geschaffenen Regelungen zum vorübergehenden Schutz.

2. Unterstützungsleistungen

2.1 **Wie viele der in Frage 1 abgefragten Personen sind zu dem in Frage 1 angefragten Zeitpunkt mithilfe der Staatsregierung – also seien es eigene Leistungen der Staatsregierung oder Leistungen des Bundes, die mithilfe der Staatsregierung an den Adressaten übergeben werden – in den Genuss von finanziellen Unterstützungsleistungen gekommen (bitte so weit ausdifferenzieren wie möglich)?**

Die Staatsregierung leistet keine finanziellen Unterstützungsleistungen an ukrainische Kriegsflüchtlinge, die der vorübergehenden Schutzgewährung unterfallen. Im Fall der Bedürftigkeit können erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik sowie ihre mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II; Bürgergeld) beziehen, nicht erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsgewährung nach dem SGB II von den Jobcentern und nach dem SGB XII durch die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe sowie die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe erfolgt. Die Staatsregierung hat die Entscheidung des Bundes, allen ukrainischen Flüchtlingen diese Sozialleistungen zu gewähren, von Anfang an abgelehnt.

Statistische Daten über Leistungsberechtigte nach dem SGB II in Bayern werden in der aktuellen offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht. Demnach gab es im Februar 2024 insgesamt 92 205 Regelleistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, Link: www.statistik.arbeitsagentur.de¹. Andere Erkenntnisquellen liegen hier nicht vor.

Aktuelle Zahlen über Empfängerinnen und Empfänger mit ukrainischer Staatsangehörigkeit liegen für den Bereich des SGB XII nicht vor. Auch liegt der Bericht des Landesamtes für Statistik über Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII für das Jahr 2023 noch nicht vor.

Angaben können nur aufgrund des Berichts zum Jahr 2022 gemacht werden: Zum Jahresende 2022 bezogen in Bayern insgesamt 3 410 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Leistungen nach den übrigen Kapiteln des SGB XII (insbesondere Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII sowie Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII) bezogen in Bayern zum Jahresende 2022 insgesamt 2 355 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft. Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII unterscheidet die Statistik grundsätzlich nicht nach verschiedenen Staatsangehörigkeiten der Empfängerinnen und Empfänger. Eine Angabe ist hier daher nicht möglich.

1 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor

Soweit ukrainische Staatsangehörige für die finanzielle Leistungsgewährung unter die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (vgl. § 1 AsylbLG) fallen, ist anzumerken, dass eine statistische Auswertung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht vorliegt und in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann.

2.2 Wie viele der in Frage 1 abgefragten Personen sind zu dem in Frage 1 angefragten Zeitpunkt mithilfe der Staatsregierung – also seien es eigene Leistungen der Staatsregierung oder Leistungen des Bundes, die mithilfe der Staatsregierung an den Adressaten übergeben werden – in den Genuss von nichtfinanziellen Unterstützungsleistungen gekommen, also z. B. durch das Stellen von Unterkünften o. Ä. (bitte so weit ausdifferenzieren wie möglich)?

In den bayerischen regulären Asylunterkünften sind aktuell (Stand 13. Mai 2024) rd. 11 500 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine untergebracht. Weitere 38 050 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine befinden sich in anderweitiger staatlicher Unterbringung.

Geflüchteten aus der Ukraine stehen alle Integrationsmaßnahmen des Freistaates Bayern offen. So können sie das professionelle Beratungsangebot der Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater in Anspruch nehmen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt rund 21 000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit beraten.

Daneben fördert der Freistaat auch hauptamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese unterstützen, informieren und schulen Ehrenamtliche des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu allen Belangen der Integration. Auch hiervon profitieren ukrainische Staatsangehörige. Zahlen zur Staatsangehörigkeit der dadurch erreichten Personen werden nicht erhoben.

2.3 Aus welcher Rechtsgrundlage leitet sich jede der in den Fragen 2.1 und 2.2 abgefragten Unterstützungsleistungen ab (bitte lückenlos offenlegen)?

Bei der Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberater sowie der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Freistaates Bayern, die ihre Grundlage in Art. 3 Bayerisches Integrationsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 26. September 2023 haben.

Bei der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der finanziellen Leistungsgewährung ist auf die Beantwortung von Frage 2.1 sowie die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer und Gerd Mannes (AfD) vom 24. Februar 2024 (Drs. 19/1138) Fragen 1.1 bis 1.3 zu verweisen.

3. Unterstützungsleistungen

- 3.1 Wie geht die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei Ukrainern, denen das Heimatland keinen neuen Pass ausstellt, mit § 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) „Passpflicht ... Ausländer dürfen ... sich nur im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen ... Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2)“ betreffend der Identitätsfeststellung um, wenn keine gültigen Ausweise mehr vorgezeigt werden können (bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen offenlegen)?**
- 3.2 Wie geht die Staatsregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei Ukrainern, denen das Heimatland keinen neuen Pass ausstellt, mit § 3 Abs. 1 AufenthG „Passpflicht ... Ausländer dürfen ... sich nur im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen ... Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2)“ betreffend der Zumessung und/oder Übergabe von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungen um (bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen offenlegen)?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Betroffene im Sinne der Anfrage erhalten nach der aktuell bestehenden bundesgesetzlichen Rechtslage unabhängig von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, da insoweit nach zwingender bundesgesetzlicher Vorgabe von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Im Übrigen ist die Identität regelmäßig auch dann als geklärt zu betrachten, wenn ein anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz vorliegt und Betroffene keinen neuen Pass oder Passersatz durch die Behörden des Herkunftsstaates ausgestellt bekommen.

Zum Umfang der Leistungen ist insoweit auf die Beantwortung der Fragen 2.1 bis 2.3 sowie auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer und Gerd Mannes (AfD) vom 24. Februar 2024 (Drs. 19/1138), Fragen 1.1 bis 1.3, zu verweisen.

- 3.3 Welche Unterstützungsleistungen leistet die Staatsregierung entweder unmittelbar oder mittelbar an Ukraineflüchtlinge, die nicht durch den Bund vollumfänglich erstattet werden (bitte jede dieser Leistungen lückenlos offenlegen)?**

Kosten für Leistungen nach dem SGB II werden zum größten Teil vom Bund und zum kleineren Teil von den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden getragen. Staatliche Mittel werden für Leistungen nach dem SGB II nicht eingesetzt.

Die Staatsregierung gewährt grundsätzlich auch keine Leistungen nach dem SGB XII (s. Frage 2.1). Im Bereich des SGB XII erstattet der Bund lediglich die Kosten für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Die Kosten in den übrigen Kapiteln, insbesondere für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfen zur Gesundheit sowie die Hilfe zur Pflege, tragen die bayerischen Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke).

Nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) trägt der Freistaat Bayern die Kosten der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sofern Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine vor dem Bezug von SGB-Leistungen vorübergehend AsylbLG-Leistungen beziehen. Verfügen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die während des (regelmäßig sehr kurzen) AsylbLG-Bezuges in staatlichen Unterkünften untergebracht sind, jedoch über Einkommen und/oder Vermögen, haben sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 AsylbLG die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zu erstatten. Allerdings decken die hierfür festgesetzten Pauschalbeträge die tatsächlichen Unterbringungskosten des Freistaates Bayern nicht vollständig ab.

Sofern Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in staatlichen Unterkünften untergebracht sind und sich nicht (mehr) im AsylbLG-Bezug befinden, trägt der Freistaat Bayern die Kosten hierfür. Eine teilweise Refinanzierung erfolgt durch die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 AsylbLG-Verordnung (DVAsyl) gegenüber den Bewohnern. Sofern die untergebrachten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, übernehmen die Jobcenter bzw. Sozialhilfeträger die Gebühren als Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII. Der Bund beteiligt sich an diesen Ausgaben der Jobcenter bzw. Sozialhilfeträger. Die erhobenen Gebühren sind nicht kostendeckend.

Im Übrigen profitieren Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mittelbar von den freiwilligen Leistungen des Freistaates Bayern im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie. Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 2.2 und 2.3 verwiesen.

4. Unterstützung zur Rekrutierung von Ukrainern

- 4.1 Unterstützt die Staatsregierung die Initiative des Hessischen Staatsministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Prof. Dr. Roman Poseck vor dem Treffen der Innenminister am ersten Dienstag im Mai, der Ukraine in Deutschland dabei zu helfen, Wehrpflichtige zu rekrutieren (bitte begründen)?**
- 4.2 Wenn nein zu Frage 4.1, aus welchen Gründen trägt die Staatsregierung dazu bei, die ukrainischen Streitkräfte in ihrem Kampf gegen die aktuelle Invasion dadurch zu schwächen, indem sie durch ihr Nein zu Frage 4.1 potenzielle ukrainische Wehrfähige vor dem Zugriff ihrer Regierung abschirmt und dadurch zum bestehenden Personalproblem der ukrainischen Streitkräfte beiträgt (bitte ausführlich begründen)?**
- 4.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung an dem in Frage 4.1 abgefragten Dienstag zum weiteren Umgang mit Ukrainern vertreten, die unter den Innenministern keine Mehrheit gefunden haben (bitte vollzählig aufschlüsseln)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit sich Ukrainer im nach ukrainischen Recht wehrfähigen Alter zwischen 18 und 60 Jahren in Deutschland aufhalten, fallen diese unter den auf der Ebene der Europäischen Union beschlossenen vorübergehenden Schutz, sofern sie zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs am 24. Februar 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten. Der EU-weite Schutz gilt derzeit bis 4. März 2025 und differenziert hinsicht-

lich der Schutzberechtigten nicht zwischen potenziell wehrpflichtigen Männern und sonstigen ukrainischen Staatsangehörigen.

Deshalb liegt es in der Zuständigkeit der Bundesregierung, die Zukunft wehrpflichtiger geflüchteter Männer aus der Ukraine zu klären und sich auf Ebene der Europäischen Union und in Absprache mit den ukrainischen Partnern für ein abgestimmtes und einheitliches Vorgehen einzusetzen. Im Übrigen hat der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration hierzu festgestellt, dass der Bezug von Bürgergeld durch eigentlich der Wehrpflicht in der Ukraine unterliegende Männer in Deutschland jedenfalls mehr als fragwürdig ist und dringend geändert werden sollte.

5. Zu Ukrainern in Bayern erhobene Daten

5.1 Welche Daten erhebt die Staatsregierung regelmäßig von Ukrainern mindestens, wenn diese in Bayern ein Aufenthaltsrecht haben und/oder einen Wohnsitz haben und/oder Leistungen von/durch die Staatsregierung beziehen (bitte zu erhebende Mindestangaben vollständig offenlegen, z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft etc.)?

5.2 In welchen Datenbanken werden die in Frage 5.1 abgefragten Daten gespeichert (bitte lückenlos offenlegen)?

5.3 Welche Stellen der Staatsregierung – und nach Kenntnis der Bundesregierung – haben regelmäßigen Zugriff auf jede der in Frage 5.2 abgefragten Datenbanken (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführten AZR werden die in § 3 AZR-Gesetz (AZRG) genannten Daten gespeichert. Nach § 22 AZRG hat eine Reihe verschiedener sachlich mit dem weit gefassten Themenkomplex der Migrationsverwaltung befasster Behörden das Recht des automatisierten Zugriffs auf die Daten. Neben den Ausländerbehörden handelt es sich hier unter anderem um Polizei- und Zollbehörden, Staatsanwaltschaften, Sozial- und Verwaltungsgerichte, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, Jugendämter sowie den Verfassungsschutz. Eine Erweiterung erfolgt derzeit zudem für den Bereich von Justizvollzugs- und anderen Hafteinrichtungen.

AZR-Daten werden ebenfalls im Integrierten Migrantensverwaltungssystem (IMVS) erfasst, sofern die Personen staatlich untergebracht werden. Ergänzt werden diese Daten dort um die Informationen zum Aufenthalt. Zugriff besteht für alle mit der Unterbringung der Personen betrauten Behörden in Bayern, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

Im Melderegister werden die Daten nach § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) erfasst. Die Daten der einzelnen Melderegister werden tagesaktuell in den zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass und Personalausweiswesen gespiegelt, aus welchem alle öffentlichen Stellen nach § 34a BMG Daten automatisiert abrufen können, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

6. Kraftfahrzeuge aus der Ukraine in Bayern

6.1 Wie viele in der Ukraine haftpflichtversicherte Fahrzeuge werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage – ggf. nach Kenntnis der Staatsregierung – in Bayern betrieben, z. B. weil deren Eigentümer in Bayern einen Wohnsitz unterhält?

Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung dürfen – wie alle ausländischen Fahrzeuge – im Rahmen eines vorübergehenden Verkehrs in Deutschland benutzt werden. Über die Zahl der in der Ukraine haftpflichtversicherten Fahrzeuge, die in Bayern betrieben werden, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

6.2 Wie viele in der Ukraine haftpflichtversicherte Fahrzeuge wurden in jedem der Jahre seit 2020 durch Behörden in Bayern umgemeldet (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Die Zulassungsbehörden in Bayern führen keine Statistik, wie viele in der Ukraine haftpflichtversicherte Fahrzeuge seit 2020 umgemeldet wurden.

6.3 Wie entwickelt sich die Anzahl der Verkehrsunfälle seit 2022 weiter, bei denen in der Ukraine angemeldete Fahrzeuge verwickelt waren, die keine Deckung einer Haftpflichtversicherung hatten (vgl. Drs. 18/25327, Frage 1.3, bitte zeitlich so weit wie möglich aktualisieren)?

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) vom 13. November 2022 (Drs. 18/25327) angeführt, liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele der ukrainischen Kraftfahrzeuge zum Zeitpunkt von Unfällen tatsächlich nicht versichert waren. Entsprechende Statistik-Merker sind nicht vorhanden.

7. Herkunft

7.1 Welche Informationen erhebt die Staatsregierung über die Herkunft der in Frage 1 abgefragten Personen in der Ukraine, z. B. mithilfe einer Erhebung/Abfrage des letzten Wohnsitzes?

Informationen über die Herkunft in der Ukraine werden von dem betroffenen Personenkreis nicht systematisch erhoben.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 5.1 bis 5.3 verwiesen.

7.2 Welche Informationen erhebt die Staatsregierung über die Herkunft der in Frage 6 abgefragten Fahrzeuge aus der Ukraine, z. B. mithilfe einer Erhebung/Abfrage des Orts der letzten Zulassung?

Die Zulassungsbehörden müssen bei eingeführten Fahrzeugen die Herkunft prüfen und sich die ausländischen Fahrzeugpapiere vorlegen lassen. Eine Erfassung des Herkunftsstaates für eine statistische Auswertung ist nicht vorgesehen.

7.3 Wie verteilen sich die in den Fragen 7.1 und 7.2 abgefragten Zahlen in jeden der Oblaste der Ukraine (bitte lückenlos aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 7.1 und 7.2 verwiesen.

8. Welche Abteilung eines Staatsministeriums ist innerhalb der Staatsregierung dafür zuständig, Vorlagen für eine Position zur Unterstützung zur Rekrutierung von Ukrainern zu erarbeiten (bitte begründen)?

Die Staatsregierung ist nicht für die Rekrutierung von Armeeingehörigen anderer Staaten zuständig.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.